

1. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens,
2. Vorliegen einer Vermutung bzw. eines Anhalts (vgl. § 108 Absätze 2 und 3 StPO).

Die Anordnung zur Durchsuchung erfolgt in der Regel durch den Staatsanwalt auf entsprechenden Antrag des Untersuchungsorgans. Leitet der Staatsanwalt die Ermittlung selbst, kann das Untersuchungsorgan den Auftrag zur Durchsuchung erhalten. Bei Gefahr im Verzüge handelt das Untersuchungsorgan selbständig.

*Gefahr im Verzüge* im Sinne des § 109 StPO liegt vor, wenn durch das Einholen der Anordnung zur Durchsuchung und Beschlagnahme beim zuständigen Staatsanwalt eine solche Zeitverzögerung eintritt, daß der Erfolg dieser strafprozessualen Maßnahmen in Frage gestellt wird. Ergibt die sorgfältige Prüfung des zur Kenntnis gelangten Sachverhalts, daß der Verdacht einer Straftat begründet ist, muß das Untersuchungsorgan schnell und zielstrebig unter Ausnutzung aller rechtlich möglichen und kriminaltechnischen und kriminaltaktischen Mittel und Methoden handeln, um die sofortige Aufklärung im notwendigen Umfang zu sichern.

Gefahr im Verzüge ist beispielsweise gegeben, wenn

- einer von mehreren an einer strafbaren Handlung beteiligten Täter ergriffen wird und das Untersuchungsorgan von ihm die Namen der Mittäter erfährt,
- das Untersuchungsorgan konkrete Hinweise erhält, daß ein sich auf freiem Fuß befindlicher Täter dabei ist, für die Untersuchung beweis erhebliche Gegenstände oder Aufzeichnungen beiseite zu schaffen u. a. m.

Aus der Durchsuchungsanordnung muß ersichtlich sein, bei welchen Personen und aus welchen Gründen durchsucht wird. Das bedeutet, daß auch zweifelsfrei anzugeben ist, ob eine Durchsuchung nach § 108 Abs. 2 oder 3 StPO erfolgt. Lediglich § 108 StPO heranzuziehen, ist rechtlich nicht zulässig, außerdem kann es zu falschem taktischen Verhalten der Durchsuchenden führen.

Die Anordnung zur Durchsuchung und Beschlagnahme ist dem Inhaber der zu durchsuchenden Räume bzw. der zu beschlagnahmenden Gegenstände vorzuweisen, damit dieser Bürger von der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme Kenntnis erhält (§ 110 Abs. 1 StPO). Die Anordnung muß das Datum, die Dienststelle, das Aktenzeichen und die Unterschrift und das Dienstsiegel des Staatsanwalts enthalten. Ist der Betroffene nicht anwesend, ist seinem Vertreter oder einem anderen hinzugezogenen Hausbewohner die Anordnung vorzuweisen. Wird eine Durchsuchung wegen Gefahr im Verzüge vom Untersuchungsorgan angeordnet, sind in dieser Anordnung die Gründe dafür deutlich zu machen, damit der Staatsanwalt in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit nachzuprüfen.

Sofern es sich bei dem gesuchten Beweismaterial um ganz